

DAS ERWACHSENEN- SCHUTZRECHT

Informationen für betroffene Menschen

von Dr. iur. Christine Vogel-Etienne, Rechtsanwältin

© 2013 Stiftung pro mente sana



LIEBE LESERINNEN UND LESER

Die vorliegende Broschüre möchte Ihnen einen ersten Überblick über das seit 1. Januar 2013 geltende Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vermitteln und Sie in die Lage versetzen, sich bei Bedarf weiter zu informieren und sich letztendlich für Ihre Rechte einsetzen zu können.

Gesetze sind geprägt durch die Wertvorstellungen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Zeit, in der sie entstehen. Das bis Ende 2012 geltende Vormundschaftsrecht trat 1912 in Kraft und blieb seither weitgehend unverändert. Weltanschauung und gesellschaftliche Verhältnisse haben sich, nicht zuletzt wegen der technischen Errungenschaften und der Globalisierung der Welt, in diesen hundert Jahren stark verändert. Eine Revision des Vormundschaftsrechtes war deshalb dringend nötig.

Die Revision war geprägt vom Anliegen, die Selbstbestimmung zu fördern. Das neue Recht bringt denn auch eine starke Aufwertung der Selbstbestimmung und einen grösseren Schutz der Autonomie. Es ermöglicht u.a., mit einer Patientenver-

fügung und/oder einem Vorsorgeauftrag im Voraus Anordnungen zu treffen, was gelten soll, wenn eine Person krank wird oder verunfallt und deswegen ihre Urteilsfähigkeit verliert. Das neue Recht kennt jedoch nach wie vor Kontrolle und behördlichen Zwang. Es hat gerade im Bereich Psychiatrie ein ambivalentes Verhältnis zur Selbstbestimmung. Immer wieder finden sich Aspekte von Fremdbestimmung. Um den Raum für Fremdbestimmung möglichst klein zu halten und der Selbstbestimmung soweit als möglich Vorrang zu geben, ist es hilfreich, sich mit dem Recht etwas auszukennen. Wer die Möglichkeiten, die das neue Recht bietet, auch tatsächlich nutzt, hilft mit, das Recht auf Selbstbestimmung im Alltag durchzusetzen. In diesem Sinne ist es wichtig, die Möglichkeiten und Chancen des neuen Gesetzes für sich in Anspruch zu nehmen.

Zürich, im November 2013

Dr. iur. Christine Vogel-Etienne, Rechtsanwältin

INHALTSVERZEICHNIS

1. Was ist das Erwachsenenschutzrecht (ESR)?	5
2. Was bringt das Erwachsenenschutzrecht Neues?	5
3. Was bedeutet Urteilsfähigkeit?	5
4. Patientenverfügung	6
4.1 Was ist eine Patientenverfügung?	6
4.2. Was bringt mir eine Patientenverfügung (in der Psychiatrie)?	6
4.3. Was kann ich in der Patientenverfügung anordnen/bestimmen?	6
4.4. Was muss ich beim Erstellen einer Patientenverfügung unbedingt beachten?	7
4.5. Hilfe beim Erstellen einer Patientenverfügung?	8
4.6. Wann gilt die Patientenverfügung?	8
4.7. Wo sind die Grenzen der Patientenverfügung?	8
5. Vorsorgeauftrag	9
5.1. Was ist ein Vorsorgeauftrag?	9
5.2. Was ist beim Vorsorgeauftrag anders als bei der Patientenverfügung?	9
5.3. Wo erhalte ich Beratung und Unterstützung?	9
5.4. Wo finde ich Muster für einen Vorsorgeauftrag?	10
6. Fürsorgerische Unterbringung	10
6.1. Was ist eine fürsorgerische Unterbringung?	10
6.2. Wie unterscheidet sich die Fürsorgerische Unterbringung von der Fürsorgerischen Freiheitsentziehung?	10
6.3. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine fürsorgerische Unterbringung angeordnet werden kann?	10
6.4. Wer kann eine fürsorgerische Unterbringung anordnen?	10
6.5. Wie ist das Vorgehen bei der Anordnung einer fürsorgerischen Unterbringung durch die Ärzteschaft?	11
6.6. Wann kann jemand entlassen werden?	11
6.7. Kann ich mich gegen eine fürsorgerische Unterbringung wehren?	11
7. Vertrauensperson	12
7.1. Wann habe ich einen Anspruch darauf, eine Vertrauensperson beizuziehen?	12
7.2. Kann ich eine Vertrauensperson auch beiziehen, wenn es mir sehr schlecht geht, und mein Bezug zur Realität beeinträchtigt ist?	12
7.3. Wer kann Vertrauensperson sein?	12
7.4. Welche Aufgaben und Kompetenzen hat die Vertrauensperson?	12
8. «Zwangsmassnahmen» bei fürsorgerischer Unterbringung in eine Klinik?	13
8.1. Was versteht man unter «Zwangsmassnahmen»?	13
8.2. Unter welchen Bedingungen kann ich gezwungen werden, Medikamente einzunehmen?	13
8.3. Wann und unter welchen Bedingungen kann man mich gegen meinen Willen ins Isolationszimmer einsperren?	14
8.4. Wann ist eine Fixierung auf einem Bett zulässig?	14
8.5. Wie kann ich mich gegen Zwangsmassnahmen wehren?	14
9. Nachbetreuung und ambulante Massnahmen	15

INHALTSVERZEICHNIS

10. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	15
10.1. Was ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde?	15
10.2. Welche Aufgaben und Kompetenzen hat diese Behörde?	15
11. Beistandschaft	15
11.1. Unter welchen Bedingungen wird ein Beistand ernannt?	15
11.2. Welche Arten von Beistandschaft gibt es?	16
11.3. Kann ich selber eine Beistandschaft beantragen und was bedeutet das für mich?	16
11.4. Wie wird eine Beistandschaft aufgehoben?	16
11.5. Welche Aufgaben kann ein Beistand haben?	17
11.6. Welche Rechte habe ich gegenüber dem Beistand?	17
11.7. Wie vorgehen, wenn ich mit dem Beistand nicht klar komme?	17
12. Diverses	18
12.1. Gesetzliche Grundlage	18
12.2. Vorlagen für Patientenverfügungen	18
12.3. Literatur	19
13. Pro Mente Sana Beratungstelefon	20

Abkürzungen

ESB	Erwachsenenschutzbehörde
ESR	Erwachsenenschutzrecht
FU	Fürsorgerische Unterbringung
FFE	Fürsorgerische Freiheitsentziehung
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KESR	Kindes- und Erwachsenenschutzrecht
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Hinweise

Um die Lesbarkeit zu erhöhen und den Text nicht unnötig kompliziert zu machen, wird bei Personen in wechselnder Folge einmal die weibliche und ein anderes Mal die männliche Form verwendet. Gemeint sind selbstverständlich immer beide Geschlechter, Männer und Frauen, d.h. Ärztin steht für Ärztin und Arzt, Beistand für Beiständin und Beistand.

Das neue Gesetz regelt zwei unterschiedliche Bereiche: den Erwachsenenschutz und den Kinderschutz. Da sich der Text mit dem Erwachsenenschutz befasst, wird in der Regel vom Erwachsenenschutzrecht gesprochen.

Die neu für den Erwachsenenschutz zuständigen Behörden sind auch für den Kinderschutz zuständig und heissen dementsprechend Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, abgekürzt KESB. Im Text wird die offizielle Bezeichnung KESB verwendet, auch wenn die Behörde als Erwachsenenschutzbehörde handelt.

1. Was ist das Erwachsenenschutzrecht (ESR)?

Das Erwachsenenschutzrecht, das seit dem 1. Januar 2013 gilt, ersetzt das frühere Vormundschaftsrecht. Es regelt, was gelten soll, wenn jemand nicht mehr in der Lage ist, für sich selber zu sorgen.

Das Wohl und der Schutz des hilfsbedürftigen Menschen sollen im Vordergrund stehen. Das Gesetz gewichtet die Selbstbestimmung (Autonomie) sehr hoch. Eingriffe der Behörden sollen nur erfolgen, wenn die Hilfe nicht vom Umfeld oder privaten Organisationen erbracht werden kann. Es gilt: So wenig Eingriffe in die Selbstbestimmung wie möglich, nur so viel wie nötig.

2. Was bringt das Erwachsenenschutzrecht Neues?

- Das Erwachsenenschutzrecht bietet Ihnen die Möglichkeit, in einer Patientenverfügung oder einem Vorsorgeauftrag festzuschreiben, was gelten soll, falls Sie einmal urteilsunfähig werden sollten.
- Die bisherige fürsorgerische Freiheitsentziehung (FFE) heisst jetzt fürsorgerische Unterbringung (FU). Die Voraussetzungen für die Anordnung einer fürsorgerischen Unterbringung bleiben in etwa dieselben.
- Neu kann die Klinik eine freiwillig eingetretene Person bei Gefährdungssituationen für längstens drei Tage gegen ihren Willen zurückhalten.
- Neu hat jede Person, die fürsorgerisch untergebracht wird, das Recht, für die Zeit der fürsorgerischen Unterbringung eine Vertrauensperson beizuziehen.
- Das Erwachsenenschutzrecht regelt für die ganze Schweiz verbindlich, unter welchen Bedingungen eine fürsorgerisch untergebrachte Person ohne ihre Zustimmung (zwangsweise) behandelt werden kann.
- Das Erwachsenenschutzrecht erlaubt den Kantonen, im ambulanten Bereich Massnahmen zur Verhinderung von fürsorgerischen Unterbringungen zu verfügen.
- Die bisherigen Vormundschaftsbehörden der Gemeinden werden durch professionelle Erwachsenenschutzbehörden grösserer geografischer Kreise ersetzt.
- Statt wie bisher Vormundschaft, Beiratschaft und Beistandschaft, gibt es neu massgeschneiderte Beistandschaften mit oder ohne Einschränkungen der Handlungsfähigkeit. Eine Beistandschaft muss auf die konkreten Bedürfnisse der betroffenen Person zugeschnitten werden. Die bisherige Vormundschaft wird zur umfassenden Beistandschaft.

3. Was bedeutet Urteilsfähigkeit?

Die Frage, ob jemand urteilsfähig ist oder nicht, ist vielfach der Knackpunkt im neuen Erwachsenenschutzrecht (ESR), da viele Massnahmen nur bei urteilsunfähigen Personen zum Tragen kommen. Die Frage muss immer in Bezug auf eine konkrete Entscheidung oder Handlung geprüft werden: Bin ich für eine Entscheidung über meine medizinische Behandlung urteilsfähig? Bin ich dafür urteilsfähig, eine Vertrauensperson zu bezeichnen? Ich kann für das eine urteilsunfähig und gleichzeitig für das andere urteilsfähig sein. In diesem Sinne ist die Urteilsfähigkeit relativ.

Urteilsfähig ist nach dem Gesetz, wer vernunftgemäss handeln kann. Vernunftgemässes Handeln heisst jedoch nicht vernünftiges Handeln. Ob etwas vernünftig ist, ist ein Werturteil. Jede Person bestimmt nach ihren eigenen Massstäben, ob etwas vernünftig ist. Deshalb ist für die Beurteilung der Urteilsfähigkeit nicht entscheidend, ob eine betroffene Person eine aus Sicht der Ärztin vernünftige Massnahme ablehnt oder nicht.

Urteilsfähigkeit umfasst zwei Fähigkeiten: die Fähigkeit, eine reale Situation zu erkennen und verschiedene Wahlmöglichkeiten sowie deren Konsequenzen einzuschätzen (Erkenntnisfähigkeit) und die Fähigkeit, einen Willen zu bilden bzw. einen Entschluss zu fassen (Willensfähigkeit). Fehlt eine dieser Fähigkeiten oder gar beide, liegt Urteilsunfähigkeit vor.

Urteilsfähig in Bezug auf eine medizinische Behandlung bedeutet also, dass die betroffene Person in der Lage ist,

- ihre Situation zu erfassen,
- allgemeinverständlich formulierte ärztliche Informationen über die Behandlung zu verstehen
- verschiedene Behandlungsmöglichkeiten abzuwägen und die Konsequenzen des gewählten Behandlungsentscheids abzuschätzen sowie
- eine Wahl zu treffen und diese mitzuteilen.

4. Patientenverfügung

4.1. Was ist eine Patientenverfügung?

Die Patientenverfügung ist eine Vorausverfügung. Sie nimmt eine mögliche künftige Krankheitssituation vorweg und trifft Anordnungen für die medizinische Behandlung für den Fall, dass die verfügende Person urteilsunfähig wird. Die Patientenverfügung gilt grundsätzlich für alle Bereiche der Medizin, für somatische (körperlich bedingte) wie auch für psychische Erkrankungen.

4.2. Was bringt mir eine Patientenverfügung (in der Psychiatrie)?

Die Patientenverfügung gibt Ihnen eine Stimme in einer Situation, in der es Ihnen schwer fallen kann, Ihre Wünsche klar zu kommunizieren.

Sie als betroffene Person können mit einer Patientenverfügung Ihr Recht auf Selbstbestimmung schützen,

- indem Sie aktiv beim Behandeln mitbestimmen:
durch Zustimmung und Nichtzustimmen zu einer bestimmten Behandlung
und
durch das Äussern von Wünschen für die Behandlung
- indem Sie Ihre guten und schlechten Erfahrungen in die Behandlung einfließen lassen:
so vergrössern Sie das Wissen der behandelnden Fachperson,
nehmen Einfluss auf die Art der Behandlung und
können damit wiederholte schlechte Erfahrungen vermeiden
- indem Sie präventiv die Zustimmung zu bestimmten Therapien geben, und so allenfalls Zwang reduzieren:
Die in der Patientenverfügung erteilte Zustimmung zu bestimmten Behandlungen verkleinert den Bereich von Zwangsmassnahmen, indem die Behandlungsmöglichkeiten, denen Sie zugestimmt haben, Priorität erhalten.

4.3. Was kann ich in der Patientenverfügung anordnen/bestimmen?

Sie können im Wesentlichen in einer Patientenverfügung

- direkt medizinischen und pflegerischen Massnahmen (inkl. Medikamenten), Therapien und Behandlungsarten zustimmen oder diese ablehnen und/oder
- eine Vertretungsperson bezeichnen und deren Aufgaben bzw. den Auftrag an diese Person klar definieren.

Sie können auch eine Kombination von beidem festhalten.

Neben diesen beiden Hauptpunkten können Sie aber auch andere, für Sie im Krankheitsfall wichtige Aspekte festhalten wie:

- Angaben zu Alternativen zu einer Klinikeinweisung
- Angaben zur Wahl der Klinik
- Angaben zu anderen bestehenden Krankheiten
- weitere Anliegen wie soziale Kontakte, Weitergabe von Informationen

4.4. Was muss ich beim Erstellen einer Patientenverfügung unbedingt beachten?

Eine Patientenverfügung müssen Sie schriftlich abfassen, datieren und unterschreiben. Sie dürfen auch eine Mustervorlage verwenden, die Sie aber datieren und unterschreiben müssen.

Im Zeitpunkt des Erstellens der Patientenverfügung müssen Sie bezüglich des Erstellens urteilsfähig sein. Sie können auch als noch nicht volljährige Person oder als verbeiständete Person eine Patientenverfügung erstellen, vorausgesetzt Sie sind bezüglich des Erstellens urteilsfähig (vgl. Ziff. 3.). Grundsätzlich wird die Urteilsfähigkeit vermutet und wer Ihnen die Urteilsfähigkeit im Zeitpunkt des Erlasses der Patientenverfügung abspricht, muss dies nachweisen. Falls Sie an einer psychischen Erkrankung leiden, die immer wieder einmal zu einer vorübergehenden Urteilsunfähigkeit führt, empfehlen wir Ihnen, sich von Ihrem behandelnden Psychiater oder Ihrer Hausärztin in der Patientenverfügung bestätigen zu lassen, dass Sie im Zeitpunkt des Erstellens der Verfügung urteilsfähig sind.

Sie können als vertretungsberechtigte Person nur natürliche Personen, d.h. Menschen, nicht aber Firmen oder Institutionen, ernennen.

Die Ernennung einer vertretungsberechtigten Person ist juristisch gesprochen ein Auftrag, der von der vertretungsberechtigten Person angenommen werden muss und von ihr gekündigt werden kann. Deshalb ist es wichtig, dass Sie die beauftragte Person Ihres Vertrauens anfragen, ob sie bereit und in der Lage ist, Ihre Vertretung zu übernehmen. Sprechen Sie mit der von Ihnen ausgewählten vertretungsberechtigten Person über Ihre Wünsche zur Behandlung, insbesondere über das, was Ihnen wichtig ist, was Sie unbedingt umgesetzt haben wollen etc. Sie haben auch die Möglichkeit, zusätzlich zur vertretungsberechtigten Person für diese eine Ersatzperson zu ernennen, damit Sie sicher von einer Person Ihres Vertrauens vertreten werden. Es könnte ja sein, dass die vertretungsberechtigte Person, wenn Sie sie brauchen würden, gerade für längere Zeit im Ausland weilt oder sonst unabhkömmlich ist. Sprechen Sie auch mit der Ersatzperson über den Auftrag. Weil das Finden und Besprechen einer Vertretung aufwändig ist, können Sie das Ernennen einer Ersatzperson (oder schon einer ersten Vertretungsperson), auch später nachholen, und vorderhand einfach die wichtigsten Punkte in der Verfügung festhalten.

Sie können eine Patientenverfügung jederzeit neu erstellen, ergänzen oder ändern. Selbstverständlich können Sie die Patientenverfügung auch vernichten, wenn sie nicht mehr Ihren Bedürfnissen entspricht. Die Änderung muss immer datiert und unterschrieben werden, damit sie gültig ist.

Sie sollten dafür sorgen, dass die Patientenverfügung im Notfall auch auffindbar ist. Sie können die Patientenverfügung auf sich tragen oder sie bei sich zu Hause oder einer nahestehenden Person deponieren. Sie können sie auch der Klinik schicken, in die Sie voraussichtlich eingewiesen werden oder beim behandelnden Arzt oder eventuell – je nach Kanton – auch bei der KESB hinterlegen. Sie können sie aber auch bei verschiedenen Stellen gleichzeitig deponieren. Das Hinterlegen bei der KESB kann etwas kosten. Das Gesetz sieht vor, dass Sie auf der Versichertenkarte der Krankenkasse einen Hinweis auf das Vorhandensein Ihrer Patientenverfügung sowie den Hinterlegungsort eintragen lassen können. Die bei einem Klinikaufenthalt für Sie zuständige Ärztin muss bei Ihrer Urteilsunfähigkeit die Versichertenkarte nach einer Patientenverfügung abfragen. Für die Eintragung auf der Versichertenkarte können Sie Ihren Arzt ansprechen.

4.5. Hilfe beim Erstellen einer Patientenverfügung?

Wo finde ich Muster für Patientenverfügungen?

Auf der Homepage von Pro Mente Sana (www.promentesana.ch) finden Sie unter der Rubrik Publikationen, Patientenverfügung, eine Vorlage für eine psychiatrische Patientenverfügung und die notwendigen Erläuterungen (Wegleitung) dazu. Pro Mente Sana hat diese Muster-Patientenverfügung in Zusammenarbeit mit der Stiftung Dialog-Ethik verfasst.

Eine generelle Zusammenstellung von Anbietern von Patientenverfügungen finden Sie in der Dokumentation von CURAVIVA Schweiz, «Patientenverfügungen in der deutschsprachigen Schweiz», verfasst von Dr. Heinz Rüegger (vgl. Ziff. 12.2.).

Wo erhalte ich Beratung und Unterstützung?

Beratung und Unterstützung beim Ausfüllen einer Patientenverfügung gibt es bei verschiedenen Organisationen (siehe Ziff. 12.2., Kosten erfragen bzw. nachsehen!).

Speziell für den Bereich der psychiatrischen Patientenverfügung erhalten Sie Beratung und Unterstützung beim Ausfüllen einer psychiatrischen Patientenverfügung bei:

der Beratungsstelle von Pro Mente Sana. Sie erreichen uns über das Beratungstelefon (Tel. 0848 800 858, normaler Tarif). Persönliche Beratungen sind nach Absprache möglich.

Sie können auch Ihre Ärztin oder Ihren Arzt um Beratung und Unterstützung bitten.

4.6. Wann gilt die Patientenverfügung?

Mit der Patientenverfügung sorgen Sie vor für einen Krankheitsfall oder einen Unfall, der sich in der Zukunft ereignen könnte.

Die Patientenverfügung entfaltet ihre Wirkung erst, wenn Sie in Bezug auf eine medizinische Behandlung (für die Sie verfügt haben) urteilsunfähig geworden sind und nicht mehr selber entscheiden können. Sobald Sie wieder urteilsfähig geworden sind, gilt die Patientenverfügung nicht mehr.

4.7. Wo sind die Grenzen der Patientenverfügung?

Eine Patientenverfügung kann das Gespräch zwischen Ihnen und Ihrem Arzt nicht ersetzen. Darum: Besprechen Sie Ihre Patientenverfügung mit dem behandelnden Arzt und allenfalls mit der Klinik und stellen Sie so sicher, dass die Ärzte Ihre Wünsche nachvollziehen und umsetzen können.

Halten Sie Ihre Patientenverfügung aktuell, d.h. überprüfen Sie Ihre Patientenverfügung so oft als nötig, mindestens jedoch etwa alle zwei Jahre. Damit stellen Sie sicher, dass die Verfügung Ihren aktuellen Willen wiedergibt.

Sie können in einer Patientenverfügung nichts anordnen, das gegen gesetzliche Vorschriften verstösst.

Die Anordnungen in der Patientenverfügung können ausnahmsweise – wenn die Voraussetzungen einer Zwangsbehandlung gegeben sind – übergangen werden. Grundsätzlich gilt: Die behandelnden Ärzte müssen Ihre Wünsche befolgen, sofern diese medizinisch vertretbar sind.

Wenn Ihre Patientenverfügung nicht befolgt wird, muss der behandelnde Arzt begründen, warum er die Anordnung nicht befolgt und Sie können sich bei der Erwachsenenschutzbehörde dagegen beschweren. Falls gleichzeitig eine Zwangsbehandlung vorliegt, ist das Gericht zuständig (vgl. Ziff. 8.5.).

Wenn Sie in der Patientenverfügung einen Vertreter ernannt haben, ist er im Falle einer fürsorgerischen Unterbringung von den Ärzten beizuziehen.

5. Vorsorgeauftrag

5.1. Was ist ein Vorsorgeauftrag?

Mit dem Vorsorgeauftrag bestimmen Sie über den medizinischen Bereich hinaus, wer für Sie entscheiden und handeln kann, wenn Sie urteilsunfähig werden. Der Vorsorgeauftrag kann sich auf drei Bereiche beziehen: Personensorge, Vermögenssorge und Rechtsvertretung.

Die Personensorge bezieht sich auf Ihr persönliches Wohlergehen, die Fürsorge für Sie als Person, u.a. Ihre Begleitung und Betreuung, Pflege, ärztliche Behandlung, die Wohnsituation, Ihre Post und alles was Ihnen sonst persönlich wichtig ist, wie z.B. die Betreuung eines Haustieres.

Die Vermögenssorge bezieht sich auf Einkommen und Vermögen.

Die Rechtsvertretung bezieht sich auf die Vertretung im Alltag, bei Behörden und Gerichten, aber auch auf die Vertretung in ausserordentlichen Angelegenheiten, z.B. in Erbschaftssachen etc.

Der Vorsorgeauftrag kann im Bereich Personensorge auch eine Patientenverfügung enthalten. In der Regel ist es jedoch ratsam, eine Patientenverfügung separat zu verfassen.

5.2. Was ist beim Vorsorgeauftrag anders als bei der Patientenverfügung?

Beim Inhalt?

Der Vorsorgeauftrag kann die Personensorge, die Vermögenssorge und die Rechtsvertretung – je einzeln oder beliebig kombiniert – umfassen. Mit dem Vorsorgeauftrag können Sie alle Lebensbereiche umfassend regeln für den Fall, dass Sie urteilsunfähig werden. Insofern geht der Vorsorgeauftrag viel weiter als die Patientenverfügung, die sich lediglich auf die medizinischen Massnahmen, d.h. einen Teilbereich der Personensorge bezieht.

Beim Vorgehen?

Um einen Vorsorgeauftrag verfassen zu können, müssen Sie volljährig und in Bezug auf den angeordneten Auftrag handlungsfähig sein. Handlungsfähig bedeutet, Sie sind urteilsfähig, volljährig und nicht durch eine Beistandschaft in der entsprechenden Angelegenheit in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt. Wer unter «umfassender Beistandschaft» steht, kann keinen Vorsorgeauftrag erstellen. Für eine Patientenverfügung reicht Urteilsfähigkeit, weshalb auch Minderjährige und unter umfassender Beistandschaft stehende Personen eine Patientenverfügung verfassen können, wenn sie urteilsfähig sind.

Damit der Vorsorgeauftrag gültig ist, müssen Sie ihn entweder von Anfang bis Ende von Hand schreiben, datieren und unterzeichnen oder ihn öffentlich beurkunden lassen. Beim Vorsorgeauftrag können Sie keinen vorformulierten Vertrag mit dem Computer auf Ihre Situation anpassen, ausdrucken, unterzeichnen und datieren, wie das bei der Patientenverfügung möglich ist.

5.3. Wo erhalte ich Beratung und Unterstützung?

Eine Vorlage für den Vorsorgeauftrag mit den nötigen Erläuterungen finden Sie u.a. auf der Webseite des Beobachters (http://www.beobachter.ch/leben-gesundheit/medizin-krankheit/artikel/erwachsenenschutz_ich-sage-was-mit-mir-passiert/).

Beratung und Unterstützung erhalten Sie – gegen Entgelt – auch bei Notariaten, Treuhandbüros, Beratungsfirmen etc.

5.4. Wo finde ich Muster für einen Vorsorgeauftrag?

Neben der vorstehend erwähnten Vorlage auf der Webseite des Beobachters finden Sie auf der Homepage von Curaviva eine Mustervorlage für einen Vorsorgeauftrag (www.curaviva.ch -> Fachinformationen -> Themendossier -> Erwachsenenschutzrecht).

6. Fürsorgerische Unterbringung

6.1. Was ist eine fürsorgerische Unterbringung?

Fürsorgerische Unterbringung (FU) ist der neue Begriff für die bisherige FFE (Fürsorgerische Freiheitsentziehung). Mit der fürsorgerischen Unterbringung wird die Bewegungsfreiheit einer betroffenen Person eingeschränkt. Eine fürsorgerische Unterbringung wird angeordnet, wenn eine Person wegen eines Schwächezustandes (z.B. wegen einer psychischen Erkrankung) eines ganz besonderen Schutzes bedarf, der nur durch Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung, z.B. in einem Wohn- und Pflegeheim oder einer psychiatrischen Klinik erbracht werden kann.

6.2. Wie unterscheidet sich die Fürsorgerische Unterbringung von der Fürsorgerischen Freiheitsentziehung?

Inhaltlich ändert sich nicht viel. Es wird vor allem eine neue Terminologie verwendet.

6.3. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine fürsorgerische Unterbringung angeordnet werden kann?

Eine fürsorgerische Unterbringung setzt voraus,

- dass die betroffene Person an einem **Schwächezustand** (z.B. einer psychischen Erkrankung) leidet, der **Hilfe notwendig** macht,
- dass diese notwendige Hilfe nicht anders erbracht werden kann als durch die **Unterbringung in einer Einrichtung** (z.B. in einer psychiatrischen Klinik), die für die Betreuung oder Behandlung der betroffenen Person **geeignet** ist,
- dass die Unterbringung die **letzte Möglichkeit** ist, die notwendige Hilfe zu leisten (es dürfen also keine anderen Massnahmen möglich sein) und
- dass die Unterbringung **zumutbar** und **geeignet** ist, die nötige Hilfe zu erbringen.

Nur wenn alle diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann eine fürsorgerische Unterbringung angeordnet werden.

6.4. Wer kann eine fürsorgerische Unterbringung anordnen?

Zuständig für die Anordnung einer fürsorgerischen Unterbringung sind die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden.

Zusätzlich können die Kantone Ärztinnen und Ärzte bestimmen, die eine fürsorgerische Unterbringung anordnen dürfen. Das kantonale Recht bestimmt, für wie lange die Ärzte jemanden fürsorgerisch unterbringen dürfen, längstens jedoch für sechs Wochen.

Weiter kann die ärztliche Leitung einer Klinik eine Person, die freiwillig in die Klinik eingetreten ist, für höchstens drei Tage zurückbehalten.

6.5. Wie ist das Vorgehen bei der Anordnung einer fürsorgerischen Unterbringung durch die Ärzteschaft?

Will ein Arzt Sie fürsorgerisch unterbringen, muss er Sie persönlich untersuchen. Es ist nicht erlaubt, einen Entscheid aufgrund von Angaben von Drittpersonen zu fällen. Der Arzt muss Sie über die Gründe der FU in verständlicher Weise orientieren und – sofern Sie ansprechbar sind – Ihnen Gelegenheit geben, Ihre Meinung zu äussern und zum Entscheid Stellung zu nehmen.

Der Arzt muss die FU schriftlich anordnen. Im Entscheid muss er den Befund, die Gründe und den Zweck der Unterbringung (Betreuung oder Behandlung) festhalten. Er muss deshalb auch klären, ob Betreuung (z.B. in einem Wohn- oder Pflegeheim) reicht, oder ob neben der Betreuung auch medizinische Massnahmen nötig sind, die eine Einweisung in eine Klinik bedingen. Der Entscheid muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Zusätzlich muss der Arzt soweit möglich eine Ihnen nahestehende Person schriftlich über die FU informieren, damit diese Person sich notfalls für Sie wehren, d.h. eine Beschwerde einreichen kann. Wenn Sie keine Information der Angehörigen wünschen, können Sie deren Information auch ablehnen bzw. verbieten.

6.6. Wann kann jemand entlassen werden?

Die betroffene Person muss entlassen werden, wenn die Voraussetzungen für die stationäre Unterbringung nicht mehr erfüllt sind, d.h. sobald die nötige persönliche Hilfe auch ausserhalb einer Klinik möglich ist.

6.7. Kann ich mich gegen eine fürsorgerische Unterbringung wehren?

Sie können sich gegen die fürsorgerische Unterbringung, die von einem Arzt angeordnet worden ist, mit einer Beschwerde ans Gericht wehren. Sie müssen innert zehn Tagen schriftlich eine gerichtliche Beurteilung verlangen. Eine Begründung ist nicht nötig. Die Adresse des Gerichtes muss auf dem Unterbringungsentscheid stehen. Sie können jederzeit, auch nach Ablauf der zehn Tage, bei der Klinik ein Entlassungsgesuch stellen. Lehnt diese ab, können Sie sich wiederum innert zehn Tagen schriftlich mit ihrem Entlassungsanliegen ans Gericht wenden.

Hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) die Unterbringung angeordnet, haben Sie das Recht, diesen Unterbringungsentscheid innert zehn Tagen schriftlich ans Gericht zu ziehen. Auch bei dieser Beschwerde braucht es keine Begründung. Ein schriftliches Entlassungsgesuch ist jederzeit – auch nach Ablauf der zehntägigen Beschwerdefrist – möglich.

Das angerufene Gericht führt mit Ihnen eine Gerichtsverhandlung durch. Hier müssen Sie begründen, wieso Ihrer Meinung nach die Unterbringung nicht oder nicht mehr gerechtfertigt ist.

Wird Ihr Begehren vom Gericht abgewiesen, oder ziehen Sie Ihr Begehren vor der Verhandlung zurück, kann dies in den meisten Kantonen zu einer Rechnung für die Gerichtskosten von einigen hundert Franken führen. Falls Sie mittellos sind, z.B. Ergänzungsleistungen beziehen, tun Sie also gut daran, dies in Ihrem Schreiben ans Gericht bereits zu erwähnen, bzw. ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung zu stellen. Dann kann Ihnen die Kostenlosigkeit des Gerichtsverfahrens gewährt werden.

Um ihre Chancen vor Gericht abzuklären, lohnt es sich für Sie, sich Folgendes zu überlegen:

- Aus welchen Gründen hat mich der Arzt oder die KESB eingewiesen?
- Warum will mich die zuständige Ärztin nicht entlassen?
- Welche Gründe könnten die Richter überzeugen, dass trotz dieser ärztlichen Argumente ein Klinikaufenthalt nicht oder nicht mehr unbedingt nötig ist?

7. Vertrauensperson

Wer psychisch krank ist und deswegen fürsorgerisch in einer Einrichtung untergebracht wird, befindet sich vielfach in einem Ausnahmezustand, der es schwierig macht, die eigenen Interessen selbständig wahrzunehmen. Das neue Recht sieht deshalb vor, dass jede fürsorgerisch untergebrachte Person während des Aufenthalts in einer Klinik eine Person ihres Vertrauens zur Unterstützung beiziehen kann. In Art. 432 ZGB heisst es: «Jede Person, die in einer Einrichtung untergebracht wird, kann eine Person ihres Vertrauens beiziehen, die sie während des Aufenthalts und bis zum Abschluss aller damit zusammenhängenden Verfahren unterstützt.»

7.1. Wann habe ich einen Anspruch darauf, eine Vertrauensperson beizuziehen?

Sollten Sie in einer Einrichtung fürsorgerisch untergebracht worden sein, haben Sie das Recht, eine Vertrauensperson beiziehen. Dieses Recht haben nur Sie persönlich, d.h. es kann niemand anders für Sie eine Vertrauensperson bestimmen.

7.2. Kann ich eine Vertrauensperson auch beiziehen, wenn es mir sehr schlecht geht, und mein Bezug zur Realität beeinträchtigt ist?

Die Ernennung einer Vertrauensperson setzt Urteilsfähigkeit voraus, stellt aber an die Urteilsfähigkeit keine hohen Anforderungen. Urteilsfähigkeit heisst:

Sie müssen verstehen, was es bedeutet, wenn die Vertrauensperson Sie im Klinikalltag unterstützt, bei Gesprächen mit Ärzten und Pflegenden dabei ist und Ihnen im Verfahren beisteht, für Sie Beschwerde gegen die fürsorgerische Unterbringung und die damit zusammenhängenden Entscheide (z.B. eine Behandlung durch die Einrichtung gegen Ihren Willen) erheben kann.

Konkret bedeutet dies, dass Sie grundsätzlich in der Lage sein müssen, die Aufgaben und die Handlungsmöglichkeiten der Vertrauensperson zu verstehen und eine bestimmte Person als Vertrauensperson zu ernennen.

7.3. Wer kann Vertrauensperson sein?

Sie können eine beliebige Person als Vertrauensperson einsetzen. Vertrauensperson kann ein guter Freund, eine Angehörige, eine Mitpatientin, ein Freiwilliger einer gemeinnützigen Organisation (nicht die Organisation selber), eine bestimmte Mitarbeitende der Kirche etc. sein. Es gibt dazu im Gesetz keine Vorgaben. Die gewählte Person muss urteilsfähig sein und das Amt als Vertrauensperson auch übernehmen wollen.

Problematisch ist die Ernennung einer Mitarbeiterin der Einrichtung als Vertrauensperson. Mitarbeitende sind nicht genügend unabhängig von der Einrichtung und können damit den vom Gesetz vorgesehenen Auftrag als Vertrauensperson nicht erfüllen.

7.4. Welche Aufgaben und Kompetenzen hat die Vertrauensperson?

Die Aufgaben und Kompetenzen der Vertrauensperson lassen sich in drei Bereiche unterteilen:

Die **faktische Unterstützung** während des Aufenthalts in der Einrichtung, indem die Vertrauensperson

- Sie über Ihre Rechte informiert. Dies ersetzt keineswegs die ärztliche Informationspflicht;
- Ihnen bei der Formulierung und Weiterleitung von Anliegen, z.B. beim Abfassen einer Beschwerde ans Gericht, hilft;
- Konflikte mit der Einrichtung entschärfen hilft und vermittelnd tätig ist;
- Sie besuchen kann, wenn das Besuchsrecht anderer Personen von der Einrichtung eingeschränkt wurde.

Aufgaben im Bereich Arzt-Patienten-Verhältnis:

- Die Vertrauensperson wird beigezogen, wenn der Arzt Sie über die Behandlung aufklärt.
- Die Gespräche über den Behandlungsplan werden unter Beisein der Vertrauensperson mit Ihnen geführt. Die Vertrauensperson wird also – genau so wie Sie selbst – bei der Erarbeitung des Behandlungsplanes beigezogen.

Einsicht in die medizinischen Akten (Akteneinsicht) durch die Vertrauensperson ist nur mit einer zusätzlichen Vollmacht von Ihnen möglich.

Aufgaben im Bereich der Rechtsvertretung:

- Die Vertrauensperson kann Sie bei den Verfahren begleiten.
- Der Vertrauensperson wird – genau wie Ihnen – die Anordnung einer Behandlung ohne Zustimmung schriftlich übergeben.
- Die Vertrauensperson kann für Sie oder in eigenem Namen Beschwerde erheben gegen:
 - die ärztlich angeordnete FU
 - eine Zurückbehaltung durch die Einrichtung
 - die Abweisung eines Entlassungsgesuchs
 - die Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung und
 - Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit

8. «Zwangsmassnahmen» bei fürsorgerischer Unterbringung in eine Klinik?

8.1. Was versteht man unter «Zwangsmassnahmen»?

«Zwangsmassnahmen» sind Massnahmen, denen Sie nicht zustimmen wollen oder können. Als «Zwangsmassnahmen» gelten die eigentliche Behandlung ohne Zustimmung und die Einschränkung der Bewegungsfreiheit.

Damit «Zwangsmassnahmen» zulässig sind, müssen mehrere Voraussetzungen erfüllt sein.

- «Zwangsmassnahmen» sind nur bei fürsorgerischer Unterbringung möglich.
- Sie setzen immer eine Gefahrensituation voraus, d.h. eine ernsthafte gesundheitliche Gefährdung Ihrer selbst oder eine Gefährdung des Lebens oder der körperlichen Integrität von Drittpersonen. Bewegungsbeschränkungen wie Isolation oder Festbinden sind zusätzlich möglich, um eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen.
- Für eine Behandlung ohne Zustimmung muss die betroffene Person bezüglich Behandlungsbedürftigkeit urteilsunfähig sein.
- Die vorgesehene Zwangsmassnahme kann nur durchgeführt werden, wenn keine weniger einschneidende Massnahme die Gefährdung (oder die Störung) beseitigen kann.

8.2. Unter welchen Bedingungen kann ich gezwungen werden, Medikamente einzunehmen?

Zwang zur Einnahme von Medikamenten ist nur bei Personen möglich, die fürsorgerisch untergebracht worden sind und in Bezug auf ihre Behandlungsbedürftigkeit urteilsunfähig sind. Zwang setzt immer voraus, dass ohne Behandlung der betroffenen Person ein ernsthafter Gesundheitsschaden droht oder das Leben oder die körperliche Integrität Dritter ernsthaft gefährdet ist. Zwang darf zudem nur eingesetzt werden, wenn es ausser der Medikamenteneinnahme keine andere Massnahme gibt, die weniger einschneidend ist und die Gefährdungssituation beseitigen könnte.

Beispiel:

Sie haben in einer Patientenverfügung aufgrund Ihrer bisherigen Erfahrungen festgehalten, dass Sie in einer Krise keine Medikamente einnehmen wollen, aber mit einer Isolation einverstanden sind. Falls mit dieser Isolation tatsächlich die Gefährdungssituation beseitigt werden kann, müsste die Klinik diese Massnahme anwenden und dürfte keine Medikamenteneinnahme erzwingen.

Eine zwangsweise Medikamenteneinnahme setzt weiter voraus, dass die medikamentöse Behandlung im schriftlichen Behandlungsplan des behandelnden Arztes enthalten ist und vom Chefarzt der Abteilung oder seinem Stellvertreter (dieser darf nicht der behandelnde Arzt sein) schriftlich angeordnet wird.

Wenn die Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens so akut ist, dass sofort gehandelt werden muss, kann die Behandlung ohne die formellen Voraussetzungen (im Behandlungsplan vorgesehen, vom Chefarzt schriftlich angeordnet und mit Rechtsmittelbelehrung versehen) erfolgen. Die Massnahme ist dann aber im Nachhinein zu dokumentieren und der Patient sowie die Vertrauensperson sind im Nachhinein über alle Schritte zu informieren.

8.3. Wann und unter welchen Bedingungen kann man mich gegen meinen Willen ins Isolationszimmer einsperren?

Ein Einsperren ins Isolationszimmer ist eine bewegungseinschränkende Massnahme. Diese kann nur durchgeführt werden, wenn

- Sie fürsorglich untergebracht sind;
- eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder Ihre körperliche Integrität oder diejenige von Dritten besteht oder wenn damit eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens (durch Sie verursacht) beseitigt werden kann;
- die Einschränkung der Bewegungsfreiheit verhältnismässig ist, d.h. wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen.

Umstritten ist, ob bewegungseinschränkende Massnahmen wie das Einsperren im Isolationszimmer nur bei Urteilsunfähigkeit möglich sind. Der Gesetzestext verweist auf die Bestimmungen für bewegungseinschränkende Massnahmen in Wohn- und Pflegeheimen. Die entsprechende Regelung verlangt ausdrücklich Urteilsunfähigkeit. Ein kantonales Gericht hat nun aber entschieden, dass bewegungseinschränkende Massnahmen im Falle einer fürsorglichen Unterbringung auch gegenüber urteilsfähigen Personen zulässig sind. Ein Entscheid des Bundesgerichts steht noch aus.

8.4. Wann ist eine Fixierung auf einem Bett zulässig?

Die Fixierung auf einem Bett ist eine Einschränkung Ihrer Bewegungsfreiheit und kann unter denselben Bedingungen angewendet werden wie das Einsperren im Isolationszimmer.

8.5. Wie kann ich mich gegen Zwangsmassnahmen wehren?

Sollen Behandlungen ohne Zustimmung wie z.B. eine Medikamenteneinnahme gegen den Willen der betroffenen Person zwangsweise umgesetzt werden, muss dies schriftlich angeordnet werden. Diese schriftliche Anordnung mit Rechtsmittelbelehrung muss Ihnen und der Vertrauensperson ausgehändigt werden. Sie können sich gegen die Zwangsbehandlung schriftlich innert 10 Tagen beim Gericht beschweren. Die Einrichtung/Klinik ist verpflichtet, Ihre schriftliche Beschwerde unverzüglich ans Gericht weiterzuleiten.

Gegen die Einschränkung Ihrer Bewegungsfreiheit, z.B. durch eine Isolation, können Sie sich jederzeit beim Gericht beschweren.

Sie haben auch die Möglichkeit, vorzusorgen und in guten Zeiten eine Patientenverfügung zu verfassen, die Ihre Behandlungswünsche ausdrücklich festhält. Die Einrichtung bzw. die Klinik muss Ihren Willen berücksichtigen, wenn ihr bekannt ist, wie Sie behandelt werden wollen. Deshalb kann eine solche Patientenverfügung Zwangsbehandlungen und Bewegungseinschränkungen verhindern oder vermindern!

9. Nachbetreuung und ambulante Massnahmen

Die Nachbetreuung einer Person, die fürsorgerisch untergebracht war, überlässt das Bundesrecht den Kantonen.

Die Kantone können auch ambulante Massnahmen zur Verhinderung einer (erneuten) fürsorgerischen Unterbringung vorsehen.

Von beiden Möglichkeiten haben die Kantone regen Gebrauch gemacht. Die kantonalen Regelungen sind sehr unterschiedlich ausgefallen.

Als ambulante Massnahmen können z.B. Verhaltensanweisungen, die Anweisung, regelmässig eine fachliche Beratung oder Begleitung in Anspruch zu nehmen oder sich einer Therapie zu unterziehen, die Anordnung bestimmte Medikamente einzunehmen oder sich medizinisch bedingten Behandlungen zu unterziehen, auch gegen Ihren Willen angeordnet werden. Nicht zulässig ist jedoch, ambulante medizinische Massnahmen zwangsweise umzusetzen, z.B. kann die Einnahme von Medikamenten nicht mit körperlichem Zwang durchgesetzt werden. Falls die Anordnung nicht befolgt wird, kann die Behörde jedoch prüfen, ob allenfalls eine andere ambulante Massnahmen oder gar eine fürsorgerische Unterbringung nötig ist.

10. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

10.1. Was ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde?

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ersetzt die bisherige kommunale Vormundschaftsbehörde.

Die KESB ist eine überregionale Fachbehörde, die interdisziplinär zusammengesetzt ist und in der Regel als Kollegium (mindestens drei Personen) entscheidet. Die Kantone legen die Organisation, die Zusammensetzung der KESB und das Verfahren fest, was wiederum zu unterschiedlichen Regelungen führt.

10.2. Welche Aufgaben und Kompetenzen hat diese Behörde?

Die KESB ist tätig zum Schutz von hilfsbedürftigen Personen. Sie kann alle behördlichen Massnahmen wie eine fürsorgerische Unterbringung oder eine Beistandschaft anordnen.

11. Beistandschaft

11.1. Unter welchen Bedingungen wird ein Beistand ernannt?

Die Anordnung einer Beistandschaft setzt voraus, dass eine volljährige Person wegen einer psychischen Störung, einer geistigen Behinderung oder eines ähnlichen in der Person liegenden Schwächezustandes ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht besorgen kann. Es braucht somit

- einen Schwächezustand (z.B. psychische Störung),
- der dazu führt, dass die betroffene Person ihre eigenen Angelegenheiten nicht genügend besorgen und auch keine entsprechende Vollmacht erteilen kann.

Wird eine Beistandschaft errichtet, sind Aufgaben und Kompetenzen des Beistandes von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde massgeschneidert auf die Bedürfnisse der betroffenen Person festzulegen.

11.2. Welche Arten von Beistandschaft gibt es?

Es gibt vier Arten von Beistandschaft:

- **Begleitbeistandschaft:** Sie ist die am wenigsten einschneidende Beistandschaft, betrifft vor allem die Personensorge und schränkt die Handlungsfähigkeit und Handlungsfreiheit nicht ein. Es geht um Begleitung und Unterstützung.
- **Vertretungsbeistandschaft:** Sie betrifft die Personen- und Vermögenssorge in Angelegenheiten, die die betroffene Person nicht selber erledigen kann. Der Beistand hat die entsprechende Vertretungskompetenz, und die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person kann – muss aber nicht – eingeschränkt werden.
- **Mitwirkungsbeistandschaft:** Mitwirkung bedeutet Zustimmung. Die betroffene Person handelt selbst. Damit ein bestimmtes von der betroffenen Person abgeschlossenes Geschäft rechtswirksam wird, braucht es zusätzlich die Zustimmung der Beiständin. Die Handlungsfähigkeit ist für die zustimmungsbedürftigen Geschäfte – die im Beschluss der KESB aufgeführt sein müssen – eingeschränkt.

Begleit-, Vertretungs- und Mitwirkungsbeistandschaft können miteinander verbunden werden.

- **umfassende Beistandschaft:** Sie entspricht der bisherigen Vormundschaft und betrifft die Personensorge, Vermögenssorge und den Rechtsverkehr. Die Handlungsfähigkeit entfällt von Gesetzes wegen. Die umfassende Beistandschaft kommt nur zur Anwendung, wenn eine andere Beistandschaft oder einer Kombination davon nicht ausreicht, um die notwendige Unterstützung zu bieten.

11.3. Kann ich selber eine Beistandschaft beantragen und was bedeutet das für mich?

Wie schon bisher, können Sie selber eine Beistandschaft beantragen. Ob Sie allerdings einen Beistand zur Seite gestellt erhalten und welche Aufgaben und Kompetenzen der Beistand hat, bestimmt die KESB. Sie müssen aber angehört werden und haben die Möglichkeit, sich gerichtlich zu wehren, wenn Sie nicht einverstanden sind. Die KESB ist auch zuständig, die Beistandschaft wieder aufzuheben, wenn es keine Beistandschaft mehr braucht.

Ob Sie einen Beistand selber beantragt haben oder ob die KESB die Beistandschaft von Amtes wegen angeordnet hat, spielt in Bezug auf die Auswirkungen der Beistandschaft und die Möglichkeit der Aufhebung der Beistandschaft keine Rolle.

11.4. Wie wird eine Beistandschaft aufgehoben?

Entweder stellen Sie oder eine Ihnen nahestehende Person einen Antrag auf Aufhebung der Beistandschaft, oder die KESB überprüft von Amtes wegen die Aufhebung. In jedem Fall braucht die Aufhebung der Beistandschaft einen förmlichen Entscheid der KESB.

Die KESB muss die Beistandschaft aufheben, sobald für deren Fortsetzung kein Grund mehr besteht. Kann die Beistandschaft nach Ansicht der KESB zwar nicht aufgehoben werden, aber es ist eine weniger weit gehende Massnahme nötig, so muss die KESB die Beistandschaft entsprechend anpassen.

11.5. Welche Aufgaben kann ein Beistand haben?

Die Aufgabenbereiche eines Beistandes können die Sorge für die Person, für das Vermögen oder die Rechtsvertretung beinhalten.

Personensorge beinhaltet die Fürsorge in persönlichen Angelegenheiten und richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen der betroffenen Person. Es kann sich um Begleitung, Beratung, Vermittlung einer geeigneten Unterkunft, medizinischer und sozialer Betreuung oder Unterstützung im Rahmen von Ausbildung und Arbeit etc. handeln. Personensorge kann auch gegen Ihren Willen angeordnet werden. Ihre Post öffnen oder Ihre Wohnung betreten – gegen Ihren Willen – darf der Beistand nur, wenn die KESB ihn ausdrücklich dazu ermächtigt hat.

Die Vermögenssorge kann das ganze oder Teile des Einkommens und/oder das ganze oder Teile des Vermögens betreffen, je nach Hilfsbedürftigkeit.

Die Rechtsvertretungsbefugnis ist bei Rechtsstreitigkeiten wichtig. Sie ist aber auch für die Personensorge und die Vermögenssorge notwendig. Personen- und Vermögenssorge sind kaum denkbar ohne Vertretungsbefugnisse in den entsprechenden Angelegenheiten. Z.B. ist Vermögenssorge ohne Vertretungsrecht des Beistandes gegenüber Banken, Versicherungen etc. nicht möglich.

11.6. Welche Rechte habe ich gegenüber dem Beistand?

Der Beistand muss auf Ihre Meinung Rücksicht nehmen und Ihren Willen zu Ihrer eigenen Lebensführung achten. Er ist zur Sorgfalt und zur Verschwiegenheit verpflichtet und muss versuchen, ein Vertrauensverhältnis zu Ihnen aufzubauen. Er muss sich für Sie und Ihre Wünsche und Anliegen die nötige Zeit nehmen.

Wenn die Beiständin mit der Vermögensverwaltung beauftragt ist, haben Sie Anspruch auf einen angemessenen Beitrag zur freien Verfügung. Sie haben – mindestens alle zwei Jahre – Anspruch auf eine Abrechnung über Ihr Vermögen und Einkommen. Die Beiständin muss Ihnen die Rechnung erläutern und Ihnen – auf Ihr Verlangen – eine Kopie der Abrechnung aushändigen.

Der Beistand muss der KESB so oft wie nötig, mindestens alle zwei Jahre, über die Ausübung der Beistandschaft und über Ihre Situation berichten. Bei der Erstellung des Berichts sollte er Sie beiziehen und er muss Ihnen – auf Ihr Verlangen – eine Kopie des Berichts aushändigen.

11.7. Wie vorgehen, wenn ich mit dem Beistand nicht klar komme?

Sie können sich an die KESB wenden.

Wenn es nur um einzelne Vorfälle bzw. Aktivitäten des Beistandes geht, haben Sie die Möglichkeit, sich bei der KESB über die Handlungen des Beistandes mit einer Beschwerde zu wehren. Wenn das Vertrauensverhältnis zum Beistand grundlegend gestört ist, können Sie auch einen Antrag auf Wechsel der Person des Beistandes stellen.

12. Diverses

12.1. Gesetzliche Grundlage

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht), ZGB, Änderung vom 19. Dezember 2008

zu finden unter www.admin.ch

Gesetzgebung – amtliche Sammlung – 2011 – Nr. 9 vom 1. März 2011, Seite 725 ff.

bzw. das ganze Zivilgesetzbuch unter www.admin.ch

Gesetzgebung – systematische Sammlung – ZGB

Die einzelnen Bestimmungen des neuen Erwachsenenschutzrechtes sind:

- Die eigene Vorsorge (Art. 360 – 373 ZGB)
- Gesetzliches Vertretungsrecht (Art. 374 – 381 ZGB)
- Aufenthalt in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen (Art. 382 – 387 ZGB)
- Leitlinien für Entscheide (Art. 388 – 389 ZGB)
- Fürsorgerischen Unterbringung (bisher FFE; Art. 426 – 436, 438 - 439 ZGB)
- Nachbetreuung und ambulante Massnahmen (Art. 437 ZGB)
- Beistandschaft (Art. 390 – 425 ZGB)
- Verfahren (Art. 443 – 456 ZGB)
- Übergangsrecht (Art. 14 – 14 a SchIT)

12.2. Vorlagen für Patientenverfügungen

Mustervorlage einer psychiatrischen Patientenverfügung und Wegleitung dazu auf der Webseite von Pro Mente Sana (www.promentesana.ch), unter der Rubrik «Publikationen -> Patientenverfügung»

Eine Recovery-orientierte Vorlage unter dem Titel «Vorausverfügung» findet sich auf der Webseite der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (www.upd.gev.be.ch), unter der Rubrik «über die UPD -> Publikationen -> Unterlagen zu Recovery»

Eine generelle Zusammenstellung von Anbietern von Patientenverfügungen finden Sie in der im Auftrag von CURAVIVA Schweiz verfassten Dokumentation «Patientenverfügungen in der deutschsprachigen Schweiz» von Dr. Heinz Rüggeger MAE, Institut Neumünster, Zollikerberg, zu finden auf der Webseite von CURAVIVA (www.curaviva.ch), unter der Rubrik «Fachinformationen -> Themendossiers -> Erwachsenenschutzrecht»

U.a. haben folgende Organisationen Mustervorlagen von Patientenverfügungen – vor allem für den somatischen Bereich – auf ihrer Webseite:

- Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH

<http://www.fmh.ch/service/patientenverfuegung.html>

- Dialog-Ethik

<http://www.dialog-ethik.ch/>

- Schweizerisches Rotes Kreuz, das Sie auch beim Ausfüllen einer somatischen Patientenverfügung unterstützt und berät und sich überdies als Hinterlegungsort für die Patientenverfügung anbietet. Für diesen Service verlangt das SRK eine Gebühr.

<http://www.redcross.ch/>

- Caritas Schweiz bietet auf Ihrer Webseite eine Patientenverfügung gegen eine kleine Gebühr an.

<http://www.caritas.ch/de/hilfe-finden/alter-und-betreuung/patientenverfuegung/>

- Basler Patientenverfügung, ein Gemeinschaftsprojekt von GGG Voluntas, Ärztesgesellschaft Basel-Stadt (MedGes) und Universitätsspital Basel, bietet eine Musterpatientenverfügung, Beratung und gegen Entgelt die Möglichkeit, die Verfügung bei der Medizinischen Notrufzentrale in Basel zu hinterlegen

<http://www.basler-patientenverfuegung.ch/home.html>

Für die Zusendung solcher Vorlagen auf Papier, die Beratung beim Ausfüllen der Patientenverfügung und das Aufbewahren der Patientenverfügungen können Kosten entstehen. Nähere Angaben dazu finden Sie ebenfalls auf den entsprechenden Webseiten der Organisationen.

12.3. Literatur

Walter Noser, Daniel Rosch: Erwachsenenschutz, Das neue Gesetz umfassend erklärt – mit Praxisbeispielen, Beobachter-Edition, 1. Auflage, Juli 2013, ISBN:978-3-85569-658-1; Fr. 38.- (Mitgliederpreis Fr. 31.-)

PRO MENTE SANA

Die Schweizerische Stiftung Pro Mente Sana setzt sich für die Interessen und Rechte psychisch beeinträchtigter Menschen ein. Sie kämpft gegen Vorurteile und Benachteiligung und für die soziale und berufliche Integration der betroffenen Menschen.

Dabei fördert sie Projekte und Dienstleistungen, die sich am Recht auf Selbstbestimmung orientieren. Als gemeinnützige Organisation ist Pro Mente Sana parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

PRO MENTE SANA BERATUNGSTEAM

Unsere Beraterinnen und Berater verfügen über eine anerkannte Ausbildung im juristischen oder psychosozialen Bereich und über praktische Berufs- und Beratungserfahrung. Sie unterstehen der Schweigepflicht und wahren Ihre Anonymität. Die Beratung ist kostenlos.

PRO MENTE SANA BERATUNGSTELEFON

Telefonische Beratung zu sozialen, therapeutischen und rechtlichen Fragen:

0848 800 858

Montag und Dienstag, 9-12 Uhr, Donnerstag 9-12 Uhr und 14-17 Uhr

Keine Beratung per E-Mail

Kosten: Für Anrufe aus dem Festnetz CHF 0.08 / Minute. Anrufe von mobilen Geräten mindestens CHF 0.38 / Minute (je nach Anbieter und Abonnement kann ein höherer Tarif zur Anwendung kommen). Die Gebühren gehen zu 100% an den Telefonanbieter.

pro mente sana

SCHWEIZERISCHE STIFTUNG
PRO MENTE SANA
HARDTURMSTRASSE 261
POSTFACH
CH-8031 ZÜRICH

TELEFON 044 563 86 00
TELEFAX 044 563 86 17
KONTAKT@PROMENTESANA.CH
WWW.PROMENTESANA.CH

Unsere Dienstleistungen sind nur dank
Ihrer Unterstützung möglich.
Herzlichen Dank für Ihre Spende!
PC 80-19178-4

